



Aachen, den 04.06.2021

Nutzungs- und Hygienekonzept des TSC Schwarz-Gelb Aachen e.V.

(zur Wahrung einer eingeschränkten Nutzungsgestattung)

Liebe Clubmitglieder und Freunde des Tanzsportes,

im Folgenden beschreiben wir Vorgaben und Handlungsanweisungen, unter deren Beachtung wir davon ausgehen, dass eine Covid19-Infektionsübertragung innerhalb unseres Clubheims annähernd ausgeschlossen werden kann und unter deren Einhaltung eine sehr eingeschränkte Nutzung der clubeigenen Räumlichkeiten in der Professor-Wieler-Straße 12 möglich ist. Dieses Konzept stützt sich dabei auf die Coronaschutzverordnung des Landes NRW vom 26. Mai 2021 in der ab 5. Juni gültigen Fassung.

§ 1 Buchung des Nutzungswunsches eines Saales im Clubheim

- (1) Jedes Mitglied unseres Vereins, welches in einem Saal trainieren möchte, ist verpflichtet, diesen Wunsch durch Buchung der voraussichtlichen Trainingszeit in einem der beiden Säle (Saal 1 oder Saal 2) unter Angabe des Saales in Stundentaktung auf einem Online-Portal (<https://corona.schwarz-gelb-aachen.de>) vorzureservieren. Bei der Reservierung sind **maximal 8** Personen je Saal und Stunde zulässig. Erforderlich als Voraussetzung für die Buchung ist, dass uns als Verein zu einem Namen und Vornamen des jeweiligen Mitgliedes genau eine E-Mailadresse bekannt ist oder bekannt gegeben wird. Diese Daten werden, soweit uns bereits bekannt, diesem speziell für uns entwickelten Portal zugrunde gelegt und ermöglichen den Zugang zur Buchungsseite. Uns noch nicht bekannte Daten, (vor allem wenn uns bei Ehepaaren bisher nur eine E-Mailadresse bekannt gegeben worden ist), sind uns bitte mitzuteilen, um diese Daten in das Buchungsportal einpflegen zu können, wenn man Trainingszeiten buchen möchte. Wir benötigen eine E-Mailadresse (und nur eine) je Person und Namen.

Nach der Erstanmeldung, dem Passwortempfang und erneutem Einloggen gelangt man zur eigentlichen Buchungsseite. Folgend „Menü“ anklicken (oben rechts), dann „Corona“ anklicken und man sieht seine schon gebuchten Zeiten und kann nach der Auswahl des Saales und Datums (mit Wochentag), seine gewünschten Trainingstermine eintragen.

Unter „Belegung“ erkennt man die Zahl der schon gebuchten Plätze. Wie schon erwähnt sind maximal 8 Plätze je Saal derzeit belegbar, um ausreichend Abstand bei der sportlichen Betätigung zu gewährleisten.

- (2) Für die Hauptzeiten, wochentags von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr, ist maximal die Buchung von 2 Zeitstunden je Tag zulässig. In diesen Zeiten ist die Buchung



Vorstand

von Trainingszeiten auf vorerst insgesamt 6 Stunden je Woche und Tänzer begrenzt. Für alle übrigen Zeiten behält sich der Vorstand die Beschränkung einer Gesamtnutzungsdauer je Person und Woche vor.

- (3) Es soll auf ein ausgewogenes Verhältnis der Nutzungsmöglichkeiten gegenseitig Rücksicht genommen werden. Der Vorstand behält sich vor, im Einzelfall steuernd einzugreifen.
- (4) Voraussetzung für eine Buchung und für die Nutzung selbst ist eine Einverständnis- und Verpflichtungserklärung, in welcher man bestätigt, dass man nach bestem Wissen körperlich gesund und fieberfrei ist und dass man den Auflagen zur Kontaktbeschränkung und den Vorgaben dieses Nutzungs- und Hygienekonzeptes entsprechen wird.
- (5) Weitere Voraussetzung ist eine Datenschutzerklärung.
- (6) Beide Erklärungen werden per E-Mail zur Verfügung gestellt und veröffentlicht, und sollten, wenn irgend möglich, ausgefüllt und unterschrieben bei dem ersten Besuch des Clubheimes auf die entsprechenden „Ablagestapel“ zur Archivierung gelegt werden.
- (7) Voraussetzung für die Nutzung ist des Weiteren eine „Negativtestung“ mit 48 h Gültigkeitsdauer (oder ein Nachweis der vollständigen Immunisierung oder Genesung, entsprechend der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021). Die entsprechenden Nachweise sind dem Verein unter coronatest@schwarz-gelb-aachen.de vor Nutzung per Email zuzusenden.

§ 2 Betreten bzw. Befahren des clubeigenen Grundstücks Professor-Wieler-Straße 12

Das Betreten bzw. Befahren des o.g. Grundstückes ist nur folgenden Personen gestattet:

- (1) Den Beschäftigten und Angestellten des Vereins im Rahmen ihrer Berufsausübung, im Besonderen der Reinigungskraft und unserer Verwaltungsangestellten,
- (2) Ehrenamtlich verantwortlichen Clubmitgliedern zum Zwecke der Pflege des Clubheimes oder Grundstücks (Gartenpflege, Reparaturen, Objektpflege) und zur Bearbeitung von erforderlichen Verwaltungsaufgaben (Post, Emails, etc.),
- (3) Gewerken und clubeigenen Betreuern bei erforderlichen Reparaturen und Instandsetzungen,
- (4) Clubmitgliedern nach vorheriger Anmeldung auf dem „Buchungsportal“ zum Zwecke der Ausübung ihres Sports, wobei eine maximale Personenzahl von **16 Personen** mit der Absicht der Sportausübung für das Clubheim als Grenze festgeschrieben wird, je maximal **8 Personen je Saal**, mit fester Zuordnung zu den jeweiligen Sälen.
- (5) Auf dem Clubgelände (und auch im Gebäude) sind die Abstandsregeln und geltenden Kontaktverbote des Landes bzw. der Städteregion in der jeweils gültigen Fassung, sowie die Vorgaben zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zu beachten.



Vorstand

§ 3 Betreten des Gebäudes

Der Zugang zum Gebäude ist nur mit Nutzung des personencodierten Transponders gestattet. Ausnahmen:

- (1) Sollte das Transpondersystem ausfallen oder defekt sein, so wird den verantwortlichen Vorstandsmitgliedern die Nutzung der 3 vorhandenen Schlüssel gestattet. Ebenso wird bei einem Defekt des Schließsystems diesem Personenkreis auch gestattet, professionelle Hilfe zur Öffnung der Tür in Anspruch zu nehmen.
- (2) Handwerkern ist zur Ausübung erforderlicher Reparaturen, Instandsetzungen oder Wartungen ebenfalls das Betreten des Clubheimes gestattet. Der Zugang erfolgt durch ein persönliches Öffnen der Türe durch ein bevollmächtigtes Clubmitglied oder ein zuständiges Mitglied des Vorstandes. Der so erfolgte Zutritt wird schriftlich auf einer zu archivierenden Liste dokumentiert; wobei Datum, Uhrzeit (Anfangs- und Endzeit bzw. Betretungszeit und Zeit des Verlassens), Eingelassener, Öffnender und Grund des Betretens der Anlage dokumentiert werden.
- (3) Jugendlichen und Kindern wird das Betreten nur unter Aufsicht gestattet! Dies begründet sich in der Aufsichtspflicht, die wir als Verein in Abwesenheit der Erziehungsberechtigten sicherstellen müssen. Schon anwesende Clubmitglieder sind berechtigt, wenn Sie selber volljährig sind, Jugendliche einzulassen. Die „Einlassenden/Öffnenden“ dokumentieren diesen Vorgang wie oben unter (2) beschrieben. Sie übernehmen damit die Aufsichtspflicht und sorgen für die Sicherstellung der Einhaltung der Nutzungs- und Hygieneordnung durch die Jugendlichen und Kinder.
- (4) Sollten die Jugendlichen/Kinder im Besitz eines personencodierten Transponders sein, so ist der erforderliche Ablauf wie folgt:
 - (a) Der Jugendliche/das Kind klingelt.
 - (b) Der „Öffnende“ geht an das vor der Eingangstür befindliche Lesegerät und liest seinen Transponder ein.
 - (c) Der Jugendliche/das Kind liest seinen Transponder ein.
 - (d) Der gleiche Ablauf ist anzuwenden, wenn eine Person mehrere Minderjährige einlässt, wobei alle Eingelassenen nacheinander ihre Transponder einlesen lassen können.
 - (e) Der Öffnende/Einlassende ist für die Eingelassenen aufsichtspflichtig, kann diese Aufsichtspflicht im Folgenden an den/die Übungsleiter/innen übergeben.
 - (f) Bei diesem Ablauf entfällt die Notwendigkeit der handschriftlichen Einlasserfassung.
 - (g) Transponder für Kinder und Jugendliche, bei welchen jedoch keine „Clubheimöffnungsfunktion“ freigeschaltet ist, können über den jeweiligen Übungsleiter oder in unserem Büro angefordert werden.
- (5) Wird bei Jugendlichen oder Kindern die Aufsicht durch Begleitpersonen sichergestellt, so haben diese Begleitpersonen den Zutritt zu dokumentieren (s.o. unter (2)) und die Einhaltung der Nutzungs- und Hygieneauflagen sicherzustellen.



Vorstand

- (6) Es ist maximal der Zutritt für 2 aufsichtführende Begleitpersonen gestattet. Diese haben ihrerseits natürlich auch auf Einhaltung der Hygienerichtlinien, Kontaktbeschränkungen und Abstandsmaßnahmen zu achten (Mindestabstand 1,5 bis 2 m).

Zusammenfassend: Jeder der einen Transponder hat, ist auch verpflichtet, diesen Transponder zum Betreten des Clubheimes zu benutzen. Ein „freundlich“-gemeintes und höfliches „Türe-aufhalten“ ist nicht zielführend und wird untersagt, mit oben beschriebenen Ausnahmen, welche eine intensive Dokumentation erfordern.

§ 4 Aufenthalt innerhalb des Clubheims

(1) Foyer/Eingangsbereich:

- Der Eingangsbereich dient nur dem Wechsel der Schuhe, für diejenigen, welche sich sportlich betätigen wollen.
- Im Eingangsbereich liegen zur Information das Nutzungs- und Hygienekonzept unseres Vereins aus und befinden sich die Listen zu erforderlichen Dokumentationen (Einlasskontrolle von Jugendlichen/Kindern und Handwerkern)
- Ebenso befinden sich hier die Ablagestapel der ausgefüllten und unterschriebenen Einverständnis- und Verpflichtungserklärungen sowie der Datenschutzerklärungen.
- Der Waschtisch im Behinderten-WC und das Waschbecken der Theke sind zur Händedesinfektion/Reinigung zu verwenden (mind. 30 Sekunden). Die Abtrocknung der Hände erfolgt mit Einwegtüchern.
- Die Benutzung der Theke (Gläser und Getränke) ist bis auf weiteres strengstens untersagt.
- Ebenso ist die Benutzung der Küche untersagt.

(2) Behinderten-WC:

Das Behinderten-WC dient als einzige zu benutzende sanitäre Einrichtung. Nach der Benutzung sind die Oberflächen, welche man berührt hat, zu reinigen/desinfizieren. Diese Reinigung/Desinfektion ist mit Datum, Uhrzeit Namen und Unterschrift zu dokumentieren.

(3) Obergeschoss (Büro, Umkleiden, Sanitärbereiche, Duschen):

Das Betreten des Obergeschosses ist Clubmitgliedern untersagt, ebenso die Nutzung der oberen, größeren Sanitärräume, Duschen und Umkleiden, zur Vermeidung größerer Kontaktkontaminationen.

Der Zugang ist nur Mitarbeitern und Ehrenamtlichen zur Ausübung Ihrer Tätigkeit erlaubt (Reinigungskraft, Verwaltungsangestellte, Vorstand zur Büroarbeit vor Ort).



Vorstand

§ 5 Nutzung der Tanzsäle

- (1) Die Nutzung der Tanzsäle ist nur nach vorheriger „Online“-Buchung gestattet, entsprechend o.g. Bedingungen.
- (2) Das Betreten des jeweiligen Saales ist nur statthaft, wenn sichergestellt wird, dass die Maximalzahl von 8 anwesenden Personen im Raum nicht überschritten wird.
- (3) Beim Betreten des jeweiligen Tanzsaales wird zu Beginn des geplanten Trainings die Anwesenheit durch Einlesen des personencodierten Transponders am Lesegerät innerhalb des Saales erfasst.
- (4) Die vorgenannte Erfassung berechtigt zu einer einstündigen Trainingseinheit, wobei diese eher nur 50 Minuten dauern darf, um einen kontaktlosen Wechsel unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstandsgebote zu gewährleisten.
- (5) Sollte eine zweite Trainingseinheit vorgebucht sein, so ist zu Beginn der neuen Stunde erneut die Erfassung der Anwesenheit über die personenbezogenen Transponder erforderlich.

§ 6 Risikogruppen

- (1) Einige unserer Clubmitglieder gehören zu den Personengruppen, welche aufgrund von Vorerkrankungen oder körperlicher Konstitution im Falle einer Infektion durch den Coronavirus SARS-CoV 2 besonders gefährdet sind.
- (2) Diesen Clubmitgliedern empfehlen wir eine eigene Risikoabwägung. Mitgliedern einer Hochrisikogruppe raten wir eine besonders vorsichtige und umsichtige Abwägung an. Wir appellieren dabei an die eigene Einschätzung, vor allem weil jedem ein hohes Maß an Selbstbestimmung zugesprochen werden sollte und jeder für sich selbst verantwortlich ist.
- (3) Alle Clubmitglieder werden gebeten, auf diese Risikogruppen deutlich erhöhte Rücksicht zu nehmen und deutlich vergrößerte Abstände einzuhalten.
- (4) Unsere Empfehlung an Mitglieder dieser Personengruppe ist es, nach eigener Einschätzung ihres Risikos, eher Zeiten für freies Training zu wählen, die wenig gebucht sind.

§ 7 Lüftung

Die Nutzer sollen jeweils nach ihrem Training die Säle 5 Minuten durchlüften, anschließend die Fenster bitte wieder schließen.

§ 8 Verletzung der Auflagen/Haftung bei Verstoß/Aufsichtspflicht

- (1) Die nutzenden Clubmitglieder erklären sich bei ihrer Nutzung bereit, im Falle von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen dieses Nutzungs- und Hygienekonzept, privat haftend zu sein.



Vorstand

- (2) Die nutzenden Clubmitglieder erklären ebenfalls durch ihre Nutzung, dass sie im Falle von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen übergeordnete Auflagen, wie z.B. dem Abstandsgebot, der Auflage zur Kontaktbeschränkung u.ä. privat haftbar sind.
- (3) Bei Jugendlichen und Kindern erklären sich die Aufsichtspflichtigen bzw. diejenigen, welche den Einlass gewähren, bereit, in die Privathaftung einzutreten, wenn gegen dieses Konzept bzw. gegen höherrangige Verordnungen und Erlasse des Landes NRW oder der Städteregion durch die zu Beaufsichtigenden verstoßen wird.
- (4) Sollten nutzende Clubmitglieder sich weigern, oder auf Nachfrage es versäumen, die erforderlichen ausgefüllten und unterschriebenen Einverständnis- und Verpflichtungserklärungen sowie die Datenschutzerklärung einzureichen, so behält sich der Vorstand ein personenbezogenes Nutzungsverbot vor und die Sperrung der Zutritts gestattung.

§ 9 Dokumentation

Die Dokumentation erfolgt:

- (1) Für die Vorabbuchung durch die Archivierung der Daten im Onlineportal,
- (2) Für das Betreten des Clubheimes durch die Archivierung der Zutrittsdaten über die Transpondererfassung am Eingang oder durch handschriftliche Erfassung bei Kindern/Jugendlichen und Handwerkern,
- (3) Für die Nutzung der jeweiligen Säle durch die dort vorhandene separate Transpondererfassung,
- (4) Im Behinderten-WC durch handschriftliche Erfassung.
- (5) Für die „Negativtestnachweis“-Erfassung durch Archivierung in dem Emailpostfach coronatest@schwarz-gelb-aachen.de

§ 10 Gültigkeit/Zeitablauf

- (1) Dieses Konzept tritt am Sonntag, dem 06. Juni 2021 in Kraft, mit dem Beginn der Nutzungsgestattung der clubeigenen Räumlichkeiten für Sport in Hallen.
- (2) Der Vorstand behält sich vor, die beschriebenen Vorgaben an erkennbare Bedürfnisse anzupassen. Ebenso wird dieses Konzept bei einer Änderung der Vorgaben vom Land NRW, der Städteregion Aachen oder der Stadt Aachen angepasst werden.
- (3) Die ersten ein bis zwei Wochen gelten als „Eingewöhnungswochen“, in welchen wir Erfahrungen über Abläufe und Problemstellungen sammeln werden, um diese in das Konzept einzupflegen.
- (4) Gruppenunterricht wird in der ersten und ggf. zweiten Woche nicht stattfinden. Betreutes Training ist gestattet. Das Onlinetraining bleibt erhalten.
- (5) Ab wann und in welcher Form wieder Gruppenunterricht stattfindet, wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.



Vorstand

- (6) Dieses Konzept behält bis auf weiteres seine Gültigkeit, ggf. in aktualisierter, geänderter Form, bis es der Vorstand außer Kraft setzt.

§ 11 Danksagungen

Der Vorstand dankt

- (1) Manuel Rieke, der unser Buchungsportal erstellt und die neue Email eingerichtet hat; ebenso wie Georg Rüffler und Lutz Eisenmenger, welche ihm die Daten unserer Vereinsdatenbank gesammelt und aufbereitet zur Verfügung gestellt haben;
- (2) Harry Studer, welcher unterstützt von Martin Hoppe unser Transpondersystem neu konfiguriert hat, um eine stündliche Erfassung und Dokumentation in den jeweiligen Sälen zu ermöglichen und die entsprechende Nutzung zu dokumentieren.

§ 12 Verweise

- (1) Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 26. Mai 2021**
(In der ab dem 5. Juni 2021 gültigen Fassung)

Für uns bedeutsam ist vor allem § 14 Sport, Abs. 3

- (2) Corona-Test und Quarantäneverordnung des Landes NRW**

- (3) Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021**

Für den TSC Schwarz-Gelb Aachen e.V.

Ronald Zimmermann
(Vorsitzender)